

Auskunft aus den Gefangenen-Personalakten und Gesundheitsakten an Gefangene und Untergebrachte und deren Bevollmächtigte

AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 43/2014 vom 20. August 2014
(Az. 4400/73)

I.

1. Gefangenen und Untergebrachten oder ehemaligen Gefangenen und Untergebrachten wird auf mündlichen oder schriftlichen Antrag Auskunft aus ihren Gefangenen-Personalakten oder Gesundheitsakten erteilt.
2. Der Anspruch auf Auskunft aus den Gesundheitsakten erstreckt sich grundsätzlich auf den gesamten Akteninhalt. Er ist auf die Aufzeichnungen über medizinisch-naturwissenschaftlich objektivierbare Befunde und Berichte über Behandlungsmaßnahmen beschränkt, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalles offensichtlich im Hinblick auf das therapeutische Interesse der Betroffenen oder ein erheblich überwiegendes Interesse der Ärztin oder des Arztes oder einer in die Krankengeschichte einbezogenen dritten Person unerlässlich ist. Die Auskunft aus Gesundheitsakten soll durch eine Ärztin oder einen Arzt vermittelt werden, wenn zu befürchten ist, dass die direkte Auskunft erhebliche Nachteile für den Gesundheitszustand der Betroffenen hätte.

II.

Die Akteneinsicht durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und Notarinnen und Notare erfolgt in der Justizvollzugsanstalt. Die Einsicht in Gesundheitsakten kann nur erfolgen, wenn sie hierfür besonders bevollmächtigt sind.

III.


1. Über den Antrag entscheidet die Justizvollzugsanstalt, in der die Gefangenen und Untergebrachten zuletzt inhaftiert waren. Wird die Auskunft anlässlich einer Behandlung im Zentralkrankenhaus beantragt, entscheidet die Untersuchungshaftanstalt.
2. Wird der Antrag in einem Verfahren gestellt, das bei der Abteilung Justizvollzug anhängig ist oder von ihr betrieben oder bearbeitet wird, so entscheidet die Abteilung Justizvollzug.
3. Wird den Betroffenen keine Auskunft oder keine Akteneinsicht erteilt, so kann sie sich an den Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit mit dem Antrag wenden, die verweigerte Auskunft entgegenzunehmen oder die sie betreffenden Akten einzusehen und die Verweigerung der Auskunft oder Akteneinsicht zu überprüfen; Nachteile, insbesondere bei der Vollzugsgestaltung, dürfen den Betroffenen daraus nicht entstehen.

IV.

1. Die Auskunft an die Betroffenen ist kostenlos. Für Ablichtungen, die den Betroffenen auf Verlangen ausgehändigt werden, ist eine Gebühr von Euro 0,25 je Fotokopie im Format DIN A 4 (vgl. § 2 der Gebührenordnung für Angelegenheiten des Justizvollzuges vom 19. September 1989) zu erheben. Ablichtungen des Vollzugsplans sowie der Stellungnahmen im Verfahren zur vorzeitigen Entlassung sind für die Betroffenen kostenfrei.
2. Werden im Rahmen der Akteneinsicht durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und Notarinnen und Notare Ablichtungen aus der Akte benötigt, so werden diese durch die Anstalt gegen Kostenerstattung entsprechend § 2 der Gebührenordnung für Angelegenheiten des Justizvollzuges vom 19. September 1989 (je DIN A 4 Seite Euro 0,25) gefertigt.

V.

Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ersetzt die AV Nr. 56/2009 zu § 126 HmbStVollzG vom 2. September 2009 (Az. 1451/1), die AV Nr. 94/2009 zu § 122 HmbJStVollzG vom 2. September 2009 (Az. 1451/1) und die AV Nr. 184/2009 zu § 109 HmbUVollzG vom 22. Dezember 2009 (Az. 1451/371).

gez. 
Datum: 20. August 2014